

Satzung

der Deutschen Gruppe der Liberal International und Liberalen Bewegung für ein Vereintes Europa e. V.
(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.05.2008)

S 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gruppe der Liberal International und der Liberalen Bewegung für ein Vereintes Europa e. V.“ - im folgenden "Deutsche Gruppe" genannt - .
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Deutsche Gruppe ist Mitglied der Liberal International (LI), London, und der „Europäische Bewegung Deutschland e. V.“, Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 77) vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die Förderung
 - (a) europäischer und internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - (b) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - (c) der Schaffung eines Vereinten Europas, das demokratisch-rechtsstaatlich verfasst ist und
 - (d) der Verwirklichung der Menschenrechte und die Entstehung demokratischer Staatsformen in allen Teilen der Welt mit friedlichen Mitteln.Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Durchführung von Konferenzen mit Gruppen und Einrichtungen, die die gleichen Zwecke wie die "Deutsche Gruppe" verfolgen,
 - (b) die Durchführung von der Öffentlichkeit zugänglichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
 - (c) die Herausgabe unentgeltlicher Publikationen,
 - (d) die Durchführung von den Vereinszwecken dienende Studienreisen,
 - (e) die Gewährung ideeller und materieller Unterstützung an Körperschaften, die die gleichen Ziele wie die Deutsche Gruppe verfolgen, z. B. durch Austauschprogramme.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Geldzuwendungen einschließlich Spenden sind für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

Persönliche Mitglieder der "Deutschen Gruppe" können alle Deutschen und alle in Deutschland lebenden Ausländer werden, die sich zur liberalen Idee und dem Gedanken der Völkerverständigung bekennen und gegen deren Aufnahme Bedenken nicht bestehen. Korporative Mitglieder der "Deutschen Gruppe" können Personengemeinschaften (Vereine usw.) unter den gleichen Bedingungen, wie sie für persönliche Mitglieder gelten, werden. Über Aufnahmeanträge persönlicher Mitglieder und korporativer Mitglieder, die von zwei Bürgen unterzeichnet sein müssen, die bereits Mitglieder der "Deutschen Gruppe" sind, entscheidet das Präsidium der "Deutschen Gruppe" (§ 12). Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Präsidiumsbeschlusses.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung regelt § 10. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied Antragsvorschläge, Anregungen und Konzeptionen zu den in § 2 der Satzung festgelegten Zwecken des Vereins schriftlich oder mündlich an das Präsidium (vergl. § 12) oder an das Generalsekretariat (vergl. § 13) richten. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen wie Seminaren, Kursen etc. teilzunehmen. Die Veröffentlichungen des Vereins können Mitglieder verbilligt oder auf Antrag kostenfrei beziehen. Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Solange ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist, ruht sein Stimmrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austrittserklärung, die jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres (vergl. § 2) wirksam wird;
- durch Ableben des Mitglieds;
- durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und den Zweck der "Deutschen Gruppe", ein Missbrauch der Mittel der "Deutschen Gruppe" oder ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten vorliegt. Erstreckt sich der Wirkungsbereich einer Sektion der "Deutschen Gruppe" im Sinne von § 15 auf den ersten bzw. Hauptwohnsitz eines vom Ausschluss bedrohten Mitglieds, so ist der Vorstand dieser Sektion vor Ergreifung jeglicher das Mitglied betreffender Maßnahme durch das Präsidium zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung der "Deutschen Gruppe" zu, die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 7

Beiträge

Die "Deutsche Gruppe" deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Das Präsidium erlässt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Präsidium ist ermächtigt, nach gleichen Grundsätzen für einzelnen Personen, Personen-, Berufsgruppen und Personengemeinschaften (korporative Mitglieder) unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festzusetzen und über Beitragsermäßigungen sowie Stundungen abschließend zu entscheiden.

§ 8

Vergütungen

Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung auf

- Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten,
- schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder der "Deutschen Gruppe".

Die Einladungen müssen wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugesandt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Generalsekretär einzureichen (Posteingang) und sind von diesem unverzüglich allen Mitgliedern zuzustellen.

Antragsberechtigt ist/sind

- jedes Mitglied im Präsidium der "Deutschen Gruppe" stimmberechtigtes Mitglied;
- jede Sektion der "Deutschen Gruppe", vertreten durch ihren Vorsitzenden;

- mindestens sieben Mitglieder der "Deutschen Gruppe" zusammen, vertreten durch einen von ihnen bestimmten Sprecher;
- der Ehrenpräsident der "Deutschen Gruppe".

Zu den gestellten Anträgen hat jedes Mitglied das Recht auf Änderungsanträge.

Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechte können schriftlich auf andere Mitglieder übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens das Stimmrecht zweier anderer Mitglieder ausüben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums, der vom Präsidenten "Deutsche Gruppe" vorzutragen ist;
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Präsidiums;
- die Wahl des Präsidiums;
- die Wahl der Rechnungsprüfer;
- die Bestätigung der vom Präsidium vorgenommenen Beitragsordnung;
- die Wahl eines Ehrenpräsidenten, sofern dieses Amt vakant ist, sowie die Wahl von Mitgliedern der "Deutschen Gruppe" zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums;
- die Abstimmung über Revisionsanträge bei anhängigen Ausschlussverfahren von Mitgliedern;
- die Entgegennahme des Berichts des von der "Deutschen Gruppe" bei der Liberal International gestellten Vizepräsidenten;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vergl. § 16) und Auflösung (§ 16).

Die Amtsdauer der in das Präsidium gewählten Mitglieder und der Rechnungsprüfer gilt jeweils für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren, in jedem Falle jedoch bis zur Mitgliederversammlung im zweiten Amtsjahr. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder des Präsidiums werden auf Lebenszeit gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der "Deutschen Gruppe" oder vertretungsweise von einem ihrer Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mittels eines Protokolls festzuhalten; dieses ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über einen Gegenstand, der nicht in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemeinsam versandten Tagesordnung enthalten war, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der auf dieser Mitgliederversammlung verfügbaren Stimmen sich dafür entscheiden; die erforderliche Abstimmung darüber ist vor Eintritt in die Tagesordnung und sofort nach Eröffnung der Mitgliederversammlung zu treffen, wobei auch darüber mehrheitlich zu befinden ist, an welcher Stelle der Tagesordnung dieser Gegenstand bei Zustimmung behandelt werden soll.

§ 12

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär,
- dem Schatzmeister,
- sechs Beisitzern,
- dem Ehrenpräsidenten,
- den Ehrenmitgliedern des Präsidiums.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Schatzmeister und die Beisitzer üben volles Stimmrecht im Präsidium aus; der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder des Präsidiums sind im Präsidium beratend tätig.

Der Präsident ist Vorstand der "Deutschen Gruppe" im Sinne des § 26 BGB.

Der Präsident ist ständiges Mitglied des Exekutiv-Komitees der Liberal International.

Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für sich selbst sowie für das Kuratorium (vergl. § 14).

Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder Präsidiumsmitglieder in seinen Präsidiumssitzungen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern statt und werden vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, einberufen; die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Werktage.

§ 13

Das Generalsekretariat

Das Präsidium wird von einem Generalsekretär unterstützt, der von der Mitgliederversammlung zum Präsidiumsmitglied gewählt ist (vergl. §§ 10 und 12).

Der Generalsekretär leitet das Sekretariat, dessen personelle Zusammensetzung und dessen Organisation vom Präsidium bestimmt werden.

Der Generalsekretär ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung unmittelbar für seinen Aufgaben- und Geschäftsbereich verantwortlich. Das Nähere regelt die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung (vergl. § 12).

§ 14

Das Kuratorium

Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Präsidiums der "Deutschen Gruppe" in internationalen liberalen Angelegenheiten.

Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich zur liberalen Idee, zum Gedanken der europäischen Einigung und zur Völkerverständigung bekennen, in das Kuratorium berufen.

Das Präsidium bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgter Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Größe des zu berufenden Kuratoriums.

Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Amtsperiode des Präsidiums. Wiederberufung ist uneingeschränkt zulässig. Das Präsidium kann die Berufung vorzeitig widerrufen.

Den Vorsitz im Kuratorium hat der Präsident der "Deutschen Gruppe" oder einer der Vizepräsidenten.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen; die Einberufung des Kuratoriums hat auch durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wenn das Präsidium oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen; die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Werktage.

§ 15

Die Sektionen

Zur Förderung des örtlichen und regionalen Zusammenhalts der "Deutschen Gruppe" können Sektionen gebildet werden. Die Mitgliederzahl einer Sektion soll zehn nicht unterschreiten. Die Sektionen verfolgen auf örtlicher und regionaler Ebene - auch grenzüberschreitend - die Ziele der "Deutschen Gruppe" und wenden deren Satzung sinnentsprechend an.

Sektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Jede Sektion kann sich einen eigenen Sektionsvorstand geben, der auf der Grundlage eines Sektionsstatuts die örtliche bzw. regionale Tätigkeit koordiniert.

Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung des Präsidiums der "Deutschen Gruppe".

Die Sektionen haben jährlich dem Präsidium der "Deutschen Gruppe" über ihre Tätigkeit zu berichten.

Das Nähere regelt die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung (vergl. § 12).

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Die Auflösung der "Deutschen Gruppe" kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der zwei Drittel der Mitglieder mit ihrer Stimme vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist eine zum Zwecke der Auflösung der "Deutschen Gruppe" einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung, unbeschadet der Anzahl der in ihr vertretenen Stimmen, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins (Deutsche Gruppe Liberal International) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Ziffern a) bis d) genannten Ziele; nämlich Förderung

(a) europäischer und internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und

- des Völkerverständigungsgedankens,
(b) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
(c) der Schaffung eines Vereinten Europas, das demokratisch-rechtsstaatlich verfasst ist und
(d) der Verwirklichung der Menschenrechte und die Entstehung demokratischer Staatsformen in allen Teilen der Welt mit friedlichen Mitteln.

Der jeweilige Beschluss der Mitgliederversammlung muss zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 08. Mai 1993; sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Heidelberg, 26. Oktober 2002

Gerold Dieke
Präsident

Ingeborg Müller
Vizepräsidentin

Maria-Luisa Warburg
Vizepräsidentin